



Bereich: Stadtplanung und Bauordnung
Az: 61-26-225
Datum: 14.04.2016

2016/107
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	12.05.2016	3

Betreff

Bebauungsplan Nr. 225
Planbereich "Kleine Lönsstraße"

hier: Beschluss zur Fortsetzung des ergänzenden Verfahrens

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 nimmt die Rechtsprechung zum Bebauungsplan Nr. 225 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Fortsetzung des ergänzenden Verfahrens.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 225, Planbereich „Kleine Lönssstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat den Bebauungsplan Nr. 225 durch sein Urteil vom 12.04.2016 aufgrund formeller und materieller Fehler für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Eine Satzung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern geheilt werden. Ein solches Verfahren soll hier aufgenommen werden.

Im Zuge des ergänzenden Verfahrens wird momentan eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zur überarbeiteten Plankonzeption nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Diese findet vom 26.04.2016 bis einschließlich 27.05.2016 statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop im Bereich nördlich der Herner Straße unmittelbar angrenzend an den Altstadtring. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze (Anlage 1).

Zum Schutz des Hauptzentrums Altstadt und anderer zentraler Versorgungsbereiche ist es erforderlich, die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben entsprechend ihrer Zentren- und Nahversorgungsrelevanz am Standort "Kleine Lönssstraße" zu steuern. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 das Zentren- und Einzelhandelskonzept als sonstige städtebauliche Planung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Dieses ist konzeptionelle Grundlage für die Bauleitplanung in Bezug auf das Thema Einzelhandel. Die Inhalte der in Aufstellung befindlichen Überarbeitung des Einzelhandelskonzepts werden berücksichtigt.

Im vorliegenden ergänzenden Verfahren zur Behebung von Fehlern gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ist beabsichtigt, die Steuerung des Einzelhandels auf den Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente zu beschränken. Die durch das OVG NRW im Urteil vom 12.04.2016 für unwirksam erklärten textlichen Festsetzungen zum sonstigen Einzelhandel und zum Bestandsschutz sind nicht mehr Bestandteil der Planung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche gem. § 9 (2a) BauGB und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Anlagen

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich